

Richtlinie der Gemeinde Padenstedt über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt hat in ihrer Sitzung am 05.03.2020 folgende Richtlinien über die Durchführung von Ehrungen und Preisvergaben beschlossen:

1. Allgemeines

Die Vornahme von Ehrungen wird als grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde betrachtet, die dies in eigener Zuständigkeit regelt. Zur Wahrung eines einheitlichen Verfahrens werden die folgenden Grundsätze für die Gemeinde Padenstedt festgelegt.

2. Formen der Ehrung

(a) **Empfang.** Bei besonders wichtigen Anlässen, deren Bedeutung in das öffentliche Leben hinausstrahlen, gibt die Gemeinde einen Empfang in einem, dem jeweiligen Anlass entsprechenden würdigen Rahmen. Soweit die Gemeindevertretung im Einzelfall keine andere Regelung trifft, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über den Anlass, den Aufwand und über den Teilnehmerkreis des Empfangs.

(b) **Ehregeschenk.** Die Gemeinde verwendet in erster Linie Sachgeschenke, die das Gemeindewappen tragen. Darüber hinaus sind von Zeit zu Zeit andere Ehregeschenke unter Verwendung des Gemeindewappens, z.B. Gemeindewappenteller zu beschaffen und für Ehrungszwecke zu verwenden.

(c) **Geldgeschenk oder Sachgeschenk¹**

(d) **Blumenstrauß**

(e) **Nachrufe** im Anzeigenteil der Presse

(f) **Trauerkranz oder Spende**

(g) **Urkunden.** Urkunden mit dem Gemeindewappen sollen bei allen geeigneten Ehrungsformen verwendet werden. Sie können, je nach Bedeutung der Ehrung, auch in gerahmter Form verwendet werden. Urkunden sollen stets den Grund der Ehrung beinhalten, bei besonderen Ehrungen ist eine Begründung der Ehrung in angemessener Form der Urkunde beizufügen.

¹ Regelbeiträge sind der Richtlinie als Anhang beigefügt

3. Ehrung von Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

(a) Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, die ehrenhaft aus der Gemeindevertretung ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, erhalten ein Geldgeschenk. Dieses bemisst sich nach einem Regelbeitrag¹ je vollendetem Jahr der Zugehörigkeit der Gemeindevertretung. Bürgerliche Mitglieder, die in ständige Ausschüsse gewählt wurden, werden für die Dauer ihrer diesbezüglichen Arbeit gleichrangig behandelt.

Die Gemeinde behält sich vor, einen Teil des Geldgeschenkes als Gutschein für örtliche Gastronomiebetriebe auszuweisen. Es ist geübte Sitte, dass den Damen zudem ein Blumenstrauß überreicht wird.

(b) Der Tod der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen Trauerkranz¹ geehrt. Anstelle des Kranzes wird eine Geldspende¹, sofern dies durch die Hinterbliebenen gewünscht ist, überreicht.

(c) Im Todesfall eines aktiven Gemeindevertretungsmitgliedes gilt Buchst. (b) entsprechend.

(d) Ausgeschiedene Mitglieder der Gemeindevertretung, die mindestens zwei volle Wahlperioden tätig waren, werden mit einem Nachruf geehrt.

(e) Für jeweils 10 Jahre der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung wird eine Urkunde überreicht. Es ist geübte Sitte, dass den Damen zudem ein Blumenstrauß überreicht wird.

4. Sonstige Ehrenbeamte der Gemeinde und für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätige

(a) Der Tod der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers oder der Stellvertretung, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, wird durch einen Nachruf und einen Trauerkranz¹ geehrt. Anstelle des Kranzes wird eine Geldspende¹, sofern dies durch die Hinterbliebenen gewünscht ist, überreicht.

(b) Der Tod eines aktiven Mitglieds der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Kinderfeuerwehr im Dienst, wird durch einen Nachruf und einen Trauerkranz¹ geehrt. Anstelle des Kranzes wird eine Geldspende¹, sofern dies durch die Hinterbliebenen gewünscht ist, überreicht.

(c) Über Ehrungen der sonstigen Ehrenbeamten der Gemeinde und der für die Gemeinde in bestimmten auf Dauer angelegten Funktionen ehrenamtlich Tätigen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, soweit sich nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

5. Angestelltes Personal der Gemeinde

(a) Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von Fall zu Fall.

¹ Regelbeiträge sind der Richtlinie als Anhang beigefügt

(b) Bei Tod werden Mitarbeiter und solche ehemaligen Mitarbeiter, die länger als 10 Jahre bei der Gemeinde beschäftigt gewesen sind und deren Ausscheiden noch nicht länger als 10 Jahre zurückliegt, durch einen Nachruf und einen Trauerkranz geehrt.

6. Altersjubiläen von Bürgern

(a) Die Gemeinde gratuliert zum 80., 85., 90., 95., 100. und ab dem 101. Geburtstag jährlich mit einer Urkunde, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet ist. Zudem wird ein Blumenstrauß¹ bzw. ein Präsentkorb¹ überreicht. Die Urkunde soll grundsätzlich von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister überreicht werden.

(b) Anlässlich des 100. Geburtstags richtet die Gemeinde zudem einen Empfang für die Jubilarin oder den Jubilar aus, wenn dieses im Einvernehmen möglich ist. Dazu soll dieser Empfang jedoch in den Räumlichkeiten der örtlichen Gastronomie stattfinden. Die Kosten des Empfangs für die Jubilarin oder den Jubilar und dessen Gäste trägt die Gemeinde.

7. Ehejubiläen von Bürgern

Die Gemeinde gratuliert zum 50., 60., 65. und 70. Hochzeitstag mit einer Urkunde, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet ist. Die Urkunde soll grundsätzlich von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister überreicht werden. Zudem wird ein Blumenstrauß überreicht¹.

8. Sonstige Ehrungen (Bürgerpreis)

Die Gemeinde Padenstedt ehrt Personen, die sich durch besondere Leistungen in der Gemeinde verdient gemacht haben.

Geehrt werden insbesondere Einzelpersonen aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements. Eine Personengruppe wird nur dann gemeinsam gewürdigt, wenn sie eine ehrenamtliche Aufgabe gemeinschaftlich erbringt bzw. erbracht hat.

Von einer Ehrung ausgeschlossen sind Personen, deren besondere Leistung aus einer organisatorischen oder beruflichen Verpflichtung entstanden ist.

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Gemeinwesen der Gemeinde Padenstedt verdient gemacht haben oder sich sonst im sozialen Bereich herausragend engagieren, können von jedem Bürger und jeder Bürgerin Padenstedts zur Ehrung vorgeschlagen werden. Die Vorschlagsfrist endet am 31. August des Jahres, in dem die Ehrung verliehen wird. Der Aufruf hierzu soll rechtzeitig über die entsprechenden Medien erfolgen.

¹ Regelbeiträge sind der Richtlinie als Anhang beigefügt.

Die Vorschläge sind in Form eines Antrages und einer Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste bei der Gemeinde Padenstedt einzureichen und auf Grundlage dieser Richtlinie zu begründen. Anonyme Vorschläge finden keine Berücksichtigung. Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.

Der Sozialausschuss der Gemeinde Padenstedt und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheiden über die eingereichten Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung. Mehrfachehrungen sind ausgeschlossen. Die Ehrung setzt die Bereitschaft zur Annahme der Ehrung voraus. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet eine Ehrung vorzunehmen.

Die Ehrung selbst erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der letzten planmäßigen Sitzung der Gemeindevertretung des Jahres. Es wird eine dem Anlass entsprechende Urkunde und ein Ehrengeschenk überreicht. Es ist geübte Sitte, dass Damen zudem ein Blumenstrauß überreicht wird.

9. Preisvergaben

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe bzw. Stiftung von Preisen aller Art im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern sich die Gemeindevertretung nicht im Einzelfall die Entscheidung hierüber vorbehält. Voraussetzung ist allerdings stets, dass die Ereignisse, in deren Zusammenhang von der Gemeinde Preise (u. a. Pokale, Wanderpokale, Wettbewerbspreise) gestiftet oder vergeben werden, einen übergemeindlichen Bezug haben und einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Gemeinde Padenstedt haben.

10. Schlussvorschriften

(a) Soweit in diesen Richtlinien für Ehrungsfälle kein Wert vorgegeben ist, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder sonst genannte Funktionsträgerinnen oder -träger nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über den Wert der Ehrung.

(b) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig treten alle zuvor gefassten und beschlossenen Richtlinien und Verfahrensgrundsätze außer Kraft.

Padenstedt, 12.03.2020

gez.

Carsten Bein
(Bürgermeister)

Anhang: Regelbeiträge

Es werden zu den in der Richtlinie genannten Ehrungsanlässen folgende Regelbeiträge festgelegt:

| | |
|------------------------------------------|----------|
| Blumenstrauß | 35,00 € |
| Präsentkorb | 35,00 € |
| Trauerkranz | 100,00 € |
| Geldspende | 100,00 € |
| Zugehörigkeit GV (Ziff. 3. (a)) pro Jahr | 10,00 € |